

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Burgebrach (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Der Markt Burgebrach erlässt auf Grund Art. 20a Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist i. V. m. Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes folgende

SATZUNG

vom 24.01.2024

§ 1

Grundsatz

- (1) Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundene persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2

Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird jährlich im Voraus auf das jeweilige Konto überwiesen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

§ 3

Ruhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen, die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).
- (2) Sofern die Aufwandsentschädigung bereits erbracht wurde, ist diese anteilig für die Monate zu erstatten, für die ein Anspruch nach Abs. 1 nicht bestand.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des Feuerwehrgerätewartes beträgt für

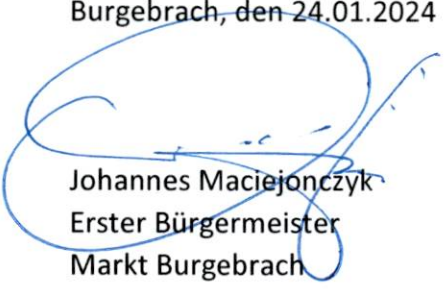
a) eine Drehleiter	25,00 €
b) einen Einsatzleitwagen	20,00 €
c) einen Gerätewagen	10,00 €
d) ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	25,00 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug	20,00 €
f) einen Mannschaftstransportwagen	10,00 €
g) ein Mehrzweckfahrzeug	10,00 €
h) einen Rüstwagen	27,00 €
i) ein Tanklöschfahrzeug	25,00 €
j) einen Tragkraftspritzenanhänger	10,00 €
k) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik	10,00 €
l) ein Mehrzweckanhänger ohne Beladung	5,00 €
m) ein Mehrzweckanhänger mit Beladung	7,00 €
n) ein Sonderanhänger	15,00 €
o) Anhänger Notstromaggregat	10,00 €
p) ein Atemschutzgerät	1,50 €

§ 5

In-Kraft-treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Burgebrach, den 24.01.2024



Johannes Maciejonczyk
Erster Bürgermeister
Markt Burgebrach